

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfe-kontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene erarbeitet und gilt seit dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind nach der aktuellen Fassung des Selbsthilfeleitfadens vom 21.10.2022 im Rahmen der kassenindividuellen Förderung Projekte von Einrichtungen/Institutionen, die die vorgenannten generellen Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies gilt insbesondere für:

- Wohlfahrtsverbände, Sozialverbände, Verbraucherverbände/ -organisationen/-einrichtungen,
- Patientenberatungsstellen (auch internetbasierte),
- Berufs-/Fachverbände bzw. Fachgesellschaften,
- Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine,
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen,
- stationäre oder ambulante Hospizdienste,
- Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Landeszentralen für Gesundheit/Gesundheitsförderung, Landes- bzw. regionale Gesundheitskonferenzen,
- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen wie beispielsweise Sucht-, Krebsberatungsstellen,
- Umweltberatungen,
- Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen und Ärzte der Kassenärztlichen Vereinigungen (KOSA),
- Einzelpersonen, die als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation tätig sind,
- Zusammenschlüsse mit ausschließlich gesundheitsförderlicher oder primärpräventiver Zielsetzung,
- (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Dachorganisationen.

Wie hoch ist die Projektförderung der mkk – meine krankenkasse

1. Die Fördermittel werden im Rahmen der krankenkassenindividuellen Förderung grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Eine Vollfinanzierung ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn der Fördermittelnahmer nicht über eigene Mittel verfügt und der Förderzweck ansonsten nicht erreicht werden kann.
2. Die Projektförderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Dies bedeutet, dass die Förderung die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits schließt. Hierfür wird ein Höchstbetrag von 750,00 € festgelegt.

Einsparungen oder Mehreinnahmen führen grds. zu einer entsprechenden Rückzahlung der Fördermittel oder können ggf. angerechnet werden.

3. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) und der Eigenanteil des Fördermittelempfängers (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Welche Ausgaben sind förderwürdig und welche Ausgaben nicht?

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind. Personalausgaben und Sachausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich für das Projekt anfallen. Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsschreiben bzw. Bewilligungsbescheid erlassen ist. Ein vorzeitiger Projektbeginn ist nur möglich, wenn eine vorherige Genehmigung beim Fördermittelgeber eingeholt wurde.

Nicht förderfähige Ausgaben

Über die Förderung entscheidet der Fördermittelgeber im Rahmen seines Ermessens. Er orientiert sich dabei an Zweck und Ziel der Förderung, wie sie in diesen Fördergrundsätzen festgelegt sind. Nicht förderfähig sind:

- Projekte von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne des § 20h SGB V ausrichten (z. B. „selbsthilfeferne“ Freizeitaktivitäten oder Angebote, die sich an den sozialen Belangen bestimmter Personengruppen ausrichten wie Alleinerziehende oder Senioren, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- und Umweltinitiativen),
- Finanzierung von Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen dienen (Grundlagenforschung),
- Projektbezogene Raum- und Mietkosten von Privaträumen.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Projekte im Zusammenhang mit Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen z. B.:

- Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen gemäß § 43 SGB V,
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX),
- Soziotherapie (§ 37a SGB V),
- Therapiegruppen gemäß §§ 27 ff. SGB V (z. B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie),
- Präventive gesundheitsfördernde Maßnahmen auch in Lebenswelten (§ 20a SGB V) und Betrieben (§ 20b SGB V).

1. Angaben zur antragstellenden Selbsthilfegruppe

2. Kontaktperson bzw. Ansprechpartner:in

Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

3. Bankverbindung

☐ Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über ein eigenes Konto

☐ Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über kein eigenes Konto*. Bitte überweisen Sie die Förderung auf folgendes Konto:

Konto-inhaber:in

Anschrift

IBAN:

BIC:

* Sofern Ihre Selbsthilfegruppe über kein eigenes Konto verfügt, können Zuschüsse auch auf Privatkonten von Mitgliedern Ihrer Selbsthilfegruppe gezahlt werden. In diesem Fall bitten wir Sie die untenstehende Erklärung zu unterschreiben.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel durch die Krankenkasse in Empfang nehme. Ich bin verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes, sowie für die Ausstellung eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

Name



Datum

Unterschrift

4. Weitere Angaben zur antragstellenden Selbsthilfegruppe

4.1 Mit welchem Krankheitsbild befasst sich die Selbsthilfegruppe?

4.2 Seit wann besteht die Selbsthilfegruppe?

(Bitte durch Handzettel, Presseartikel, Folder etc. belegen)

Bei eingetragenen Verein (e. V.):

(zuständiges Amtsgericht)

(Nr. des Vereinsregisters)

4.3 Wieviele Mitglieder hat die Selbsthilfegruppe?

4.4 Treffen der Selbsthilfegruppe

Zeitpunkt:

Ort:

Wie häufig trifft sich die Selbsthilfegruppe im Jahr?

4.5 Betroffene Zielgruppen (z. B. Eltern behinderter Kinder, Abhängigkeitserkrankte)

4.6 Aufgabenstellung der Selbsthilfegruppe (z. B. Förderung der Abstinenz, Einstellungsveränderung zur Krankheit)

4.7 Kurzbeschreibung des Angebots (z. B. Gespräche, Vorträge)

4.8 Aufnahmekriterien

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, welche?

4.9 Ausschlusskriterien

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, welche?

4.10 Ist die Gruppe grundsätzlich offen für neuen Mitglieder bzw. Teilnehmende?

☐ ja

☐ nein

4.11 Mitgliedsbeiträge

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, Höhe des Jahresbeitrages:

Euro

5. Angaben zur beantragten Förderung

Projektbezogen (gezielte zeitlich begrenzte Einzelaktivitäten und Vorhaben)

Detaillierte Beschreibung des Projektes:

Art:

Ziel

Zeitraum:

Zielgruppe

Beginn:

Kosten des Projektes:

Grundsätzlich sollte ein Projekt nur bei einer Krankenkasse bzw. einem Krankenkassenverband beantragt werden. Wird ein Projekt dennoch bei mehreren Krankenkassen bzw. -verbänden oder weiteren Stellen beantragt, sind diese unbedingt anzugeben.

Öffentliche Zuschüsse (Kommune, Land, etc.) ☐ beantragt ☐ bewilligt

Fördermittel nach § 45 i.V.m. 45c SGB XI (Pflege) ☐ beantragt ☐ bewilligt

Werden bei anderen Krankenkassen ebenfalls beantragt? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bei welcher Krankenkasse wurden diese Mittel beantragt?

Gesamtkosten: Euro

Höhe des Eigenanteils: Euro

Beantragte Mittel für dieses Vorhaben bei anderen Förderern
(weitere Krankenkassen, Institutionen , Unternehmen): Euro

Nach Abzug des Eigenanteils und der Mittel von anderen Förderern
wird ein Zuschuss bei der mkk - meine krankenkasse beantragt in Höhe von: Euro

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt, dass

- die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind.
- sie bzw. er über eine ordnungsgemäße Geschäfts- und Buchführung und eine entsprechende Verwaltung verfügt.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird auf Anforderung des Fördermittelgebers ggf. weitere Unterlagen und Nachweise, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind, zur Verfügung stellen. Sie bzw. er nimmt zur Kenntnis, dass die Fördermittelgeberin bzw. -geber bei vorsätzlich falschen oder grob fahrlässigen Angaben berechtigt ist, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

Ort, Datum

Unterschrift der bzw. des 1. Vertretungsbefugten laut Satzung* und ggf. Stempel

Ort, Datum

Unterschrift der bzw. des 2. Vertretungsbefugten laut Satzung* und ggf. Stempel

* Sofern laut Satzung nur eine Person mit Vertretungsbefugnis benannt ist, ist dies als ausreichend anzusehen.

6. Datenverwendungserklärung

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20 h SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner:innen der Krankenkassen Informationen zu Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen erhalten können.

Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie daher bitten, diese ausgefüllt mit dem Antrag zurück zu senden.

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. Ein Widerruf ist jederzeit bei der für Sie federführenden Stelle möglich.

Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der Krankenkassen und ihrer Verbände
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisatoren
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten

Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

 _____

Ort, Datum

Unterschrift der bzw. des 1. Vertretungsbefugten laut Satzung* und ggf. Stempel

 _____

Ort, Datum

Unterschrift der bzw. des 2. Vertretungsbefugten laut Satzung* und ggf. Stempel

* Sofern laut Satzung nur eine Person mit Vertretungsbefugnis benannt ist, ist dies als ausreichend anzusehen.

7. Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharmaindustrie, Medizinprodukte-, Hilfsmittelhersteller,). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen werden transparent behandelt. Werbung von Wirtschaftsunternehmen wird gekennzeichnet. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern. Hierzu gehören auch die erhaltenen geldwerten Dienstleistungen.

III. Datenschutz

Sollten Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten. Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich, die Grundsätze zu Transparenz und Datenschutz anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen. Diese finden Sie auf der gemeinsamen [Homepage](#) mit dem GKV-Spitzenverband.

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten orientieren sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

Per Unterschrift nimmt die Antragstellerin bzw. Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.



Ort, Datum

Unterschrift der bzw. des 1. Vertretungsbefugten laut Satzung* und ggf. Stempel



Ort, Datum

Unterschrift der bzw. des 2. Vertretungsbefugten laut Satzung* und ggf. Stempel

* Sofern laut Satzung nur eine Person mit Vertretungsbefugnis benannt ist, ist dies als ausreichend anzusehen.